



Aichacher-:Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 11.

16. März 1851.

Be k a n n t m a c h u n g.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Wohnhaus des Peter Daffler von Lechhausen Hs.-Nro. 421 mit Hofraum und Garten Pl.-Nr. 292¹/₂a und 292¹/₂b zu 0.09 Prj. geschätzt auf 800 fl., dem Zwangsverlaufe unterstellt. Hierbei wird nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes §. 98 101 verfahren und erster Versteigerungstermin auf

Samstag den 5. April 1851

Nachmittags 3 — 4 Uhr

im Landwirthschafts- zu Lechhausen anberaumt, wozu im Lendwirthschafts- zu Lechhausen anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß sich dem Gerichte unbekante Käufer über Zahlungsmittel gehörig auszuweisen haben.

Friedberg den 20. Februar 1851.

Königliches bayer. Landgericht

Der königl. Amtsverweser

Zeiller, I. Assessor.

Be k a n n t m a c h u n g.

In Augsburg ist die Wuthkrankheit an einem Pferde, welches von einem wuthverdächtigen Hund gebissen wurde, ausgebrochen, und es sollen von diesem Hunde mehrere andere Hunde, welche auf der Straße frei herumgelaufen sind, geraust worden seyn.

Der deßhalb verdächtige und hieher gekommene Hund wurde getödtet, an welchem sich aber keine Symptome der Wuth zeigten. Es werden die Hundbesitzer wiederholt angewiesen, eine sorgsame Pflege und Aufsicht auf ihre Hunde zu üben, die geringste Wahrnehmung ohne allen Verzug der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen, welche die Distriktpolizei-Behörde umgehend in Kenntniß zu setzen hat.

Die Vernachlässigung dieser Anordnung hat die gleichgültig ausgesprochene Geld- und Bezieungsweise Arreststrafe zur Folge.

An die zunächst Augsburg gelegene Gemeinden ist besondere Weisung erlassen worden.

Friedberg am 12. März 1851.

Königl. Landgericht Friedberg.

Der königl. Amtsverweser.

Zeiller, I. Assessor.

Anwesens-Verkauf.

Das Gesamt-Anwesen zum Herzog Max dahier, frühere Post, ist zum Verkaufe ausgesetzt.

Dasselbe besteht aus

- a.) dem Gasthause zum „Herzog Max,“ frühere Post; die Gebäulichkeiten sämmtlich im besten Zustande, und ist das gesammte Wirthschafts-Inventar neu hergerichtet;
- b.) der realen Brauerei-Gerechtigkeit;

c.) eine zum Gasthof gebörenden Garten-Wirtschaft mit neuen Gebäulichkeiten, gedeckter Regelbahn, Billard, Gewächshaus und großem Gemüsgarten.
d.) 170 Tagwerk Grund-Besitzthum in guten Besitzthumsklassen und sind die Grundstücke in ganz gutem Zustande;

e.) der Laferen-Wirtschaft zum Zacherl mit radicirtem Bräuerer-Niecht, zwei Sommer-Kellern in ganz gutem baulichen Zustande und dem gesammten neu hergerichteten Bräuhaus-Inventar.

In den Kauf kann auch nach Wunsch des Käufers die gesammte Baumanns-Fabrisk, sammt Pferden, Hindvieh, Wägen, Ewaisen, Stielwägen 1c. gegeben werden und wird bemerkt, daß das Geschäft sowohl theilweise, oder im Ganzen verkauft wird.

Zur Verhandlung selbst ist

Montag der 24. März 1851 festgesetzt, wozu Kaufs Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Kaufsbedingungen am Verkaufstage von den Bevollmächtigten bekannt gemacht werden und das Geschäft täglich eingesehen werden kann.

Schrobenhausen den 10. März 1851.

Buz,

Bekanntmachung.

Da heuer der Mittenfasten-Viehmarkt dabier auf den Maria Verkündigungstage, sohin auf einen Festtag fällt, so wird derselbe Tags vorher, als

Montag den 24. März

abgehalten, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Nischach den 14. März 1851.

Stadtmagistrat Nischach.

Weinmüller.

In der Buchdruckerei zu Friedberg sind stets zu haben: Aufenthalt-Scheine, Anmelbungs-Scheine, Fremdenbücher, zu billigen Preisen.

In Kissing, Bg. Friedberg, wird von mehreren dortigen Einwohnern am Sonntag den 25. März eine theatrale Vorstellung, unter dem Titel: „Paulinus, Bischof von Nola,“ gegeben.

Bevölkerungs-Anzeige.

In der Stadtpfarrei Nischach wurden im Monat Februar

Geboren:

Am 4. Crescentia Schiffmann, Holzauffseherstochter von hier.

„ 13. Susanna Schiffmann, Zimmermannstochter von hier.

„ 24. Maria Sophia Backerbauer, Stadtgerichtsbotenstochter von hier.

1 unehelicher Knabe und 2 uneheliche Mädchen.

Getraute:

Am 3. Mathias Brandmair, Häusler von Hissing, mit Magdalena Hellner von Napperzell.

„ 19. Joseph Hofmann, Tagelöhner in Nischach, mit Genevieve Rausinger, Müllers-Tochter von Oberperlmutl.

„ 25. Paulus Heinrich von Neufarn, mit Franziska Liebhard, Sacktragers Wittve von hier.

Gestorben:

Am 9. Margaretha Schnaiger, Häuslers Tochter von Ober-Schnaitbach, 4 Wochen alt.

„ 9. Valthasar Schmaus, Schumachersohn von hier, 33 Wochen alt.

„ 13. Elisabeth Stubler, Zimmermannstochter von hier, 1 1/4 Jahr alt.

„ 14. Jakob Seitel, Austräger v. b., 88 Jahre a.

„ 23. Paulus Stenzer, Melversohn von hier, 10 Monat alt.

„ 27. Dominikus Lindemair von Gundelsdorf.

„ 27. Magdalena Rudbichler, Schwammacherin von hier, 70 Jahre alt.

3 uneheliche Mädchen.

Öffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nischach.

Montag den 13. Jänner 1851.

Joseph Conrad, Gürtler von Guntramried, welcher angeklagt ist, am 17. Sept. v. Js. Abends den von Pfaffenhofen heimkehrenden Anwesenbesitzer Thomas Lechner von Freinhausen in der Nähe von Eckersberg auf offener Straße angepakt, und ihn der Art mißhandelt zu haben, daß er 8 Tage arbeitsunfähig gewesen, wurde des Vergehens der Körperverletzung für schuldig erkannt, und zu 2 Monaten Gefängniß und in die Kosten verurtheilt.

Mittwoch den 15. Jänner 1851

wurde die Untersuchungssache wider die Brüder Lorenz und Kaspar Kaser, ledige Dienstknechte, wegen Vergehens des Diebstahls verhandelt; Ersterer wurde zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, Letzterer dagegen frei gesprochen.

Donnerstag den 16. Jänner 1851

wurde der ledige Dienstknecht Mathäus Reiner von Irchenbrunn, vulgo Maurermathä, der angeklagt ist, bei Gelegenheit einer im dortigen Wirthshause stattgehabten Kauferei den bei laubten Soldaten Schafhauser, der hiebei verschiedene Wunden von verschiedenen Urhebern erhalten hatte, eine solche mit einem Scheitelholze am Kopfe beigebracht zu haben, die für sich eine 14tägige Arbeitsunfähigkeit für den Beschädigten zur Folge hatte, des Vergehens der Körperverletzung mit Waffe für schuldig erkannt und zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Freitag den 21. Jänner 1851.

Der Chirurg Feistle von hier, verheirathet, ist angeklagt, im Franzbräuhause dahier in Gegenwart mehrerer Gäste, sich ehrenrührerische Äußerungen gegen den vormaligen k. Landgerichts-Messior Hr. Ronich dahier, nun Landrichter in Wegscheid, erlaubt zu haben, darin bestehend, daß er behauptete, daß jener sich in gewissen Prozeßsachen von beiden Seiten habe abschlummern lassen, und so ganze Familien ins Unglück gestürzt habe, daß dergleichen Bemerk. Schelte seyen, u. s. w. — Derselbe wurde des Vergehens der außergerichtlichen Verläumdung für schuldig erkannt, und zu 14 Tagen Gefängniß und in die Kosten verurtheilt.

Montag den 27. Jänner 1851

wurde J. Weber und Fr. Kaver Raidl, beide ledige Tagelöhner von Pechhausen, die angeklagt und auch geständig sind, dem G. Weber, Bruder des Erstgenannten, aus dessen underschlössener Wohnstube an Kleidungsstücken circa 40 fl. entwendet zu haben, des Vergehens des einfachen Diebstahls unter den besonders erschwerenden Umständen vorausgegangener Ver-

abredung für schuldig erkannt, und jeder derselben zu 3 Jahren Arbeitshaus verurtheilt.

Dienstag den 4. Februar 1851.

Die beiden Gütersöhne Jacob und Jos. Hicker von Walkershofen sind angeklagt, dem Bauer Joseph Haas von dort an Geld und Kleidungsstücken, dann Gewehren circa 40 fl. entwendet zu haben.

Dieselben wurden des Vergehens des einfachen Diebstahls, verübt nach vorausgegangener Verabredung, für schuldig erkannt, und Ersterer zu 2, Letzterer aber zu 2½ Jahren Arbeitshaus verurtheilt.

Freitag den 7. Februar 1851

wurde Martin Eckert von Wolburg wegen Vergehens des einfachen Diebstahls zu 3 Jahren Arbeitshaus verurtheilt.

Samstag den 8. Februar 1851

wurde Jacob Mayer, Wirthssohn von Hoppberg, z. Z. Soldat im kgl. Infanterie-Regiment Randt zu Kaiserslautern, der des Vergehens der Forderung aus Fahrlässigkeit angeklagt war, dadurch begangen zu haben, daß er im Winter vor. J. auf der Heimfahrt von Ingolstadt eine ledige Weibsperson überfahren hatte, die einige Wochen darauf verstarb, freigesprochen, da sich herausgestellt, daß die Verlebte, hätte sie nicht an einem Herzabel gelitten, in 30—40 Tagen von den erhaltenen Wunden hätte geheilt werden können, und daß es um die kritische Zeit der Art gestürmt und geschnitten habe, daß Mayer nicht vor sich hinsehen und das schnelllaufende Pferd nicht rechtzeitig anhalten konnte, auch die nun Verlebte nicht gut gehört habe.

Berichtigung.

In der Beilage zum Wochenblatt No. 10 hat sich durch ein Versehen des Schreibers bei der in dieser Nummer enthaltenen Todesanzeige ein sinnfälliger Fehler eingeschlichen, welcher dahin zu berichtigen ist, daß man lese:

„Babette Wanner, kgl. Landgerichts-Messior's-Tochter, Waise,“ und nicht
„Babette Wanner, kgl. Landgerichts-Messior's-Gattin als Tochter-Waise.“

Schrisftmäßigen Erlaubniß Scheines zum Beschaßen verwendet nachdrücklicher polizeilicher Bestrafung unterliegt, sowie daß zur allfälligen Prämien-Vertheilung nur Stutten zugelassen werden, die von einem Landgestüts-Beschäler und von einer approbirten Stutte abstammen.

Nischach den 13. März 1851.

Königliches bayer. Landgericht.
Wimmer.

B e k a n n t m a c h u n g.

Jakob Seig, Schneidemeister von Aulzhausen, hat zur dortigen Pfarrkirche einen Jahrtrag mit 100 fl. gestiftet, was hiemit veröffentlicht wird.

Friedberg den 12. März 1851.

Königliches bayer. Landgericht

Der Königl. Amtsverweiser

Zeidler, I. Assessor.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Den Ausbruch der Hundswuth in Augsburg betr.)

Der Magistrat der Stadt Augsburg und sämmtl. Gemeindevorstände des Landgerichtsbezirkes werden angewiesen, die strengste Aufsicht auf Hunde zu führen, nachdem erst jüngst in Augsburg ein von einem Hund gebissenes Pferd an der Wuthkrankheit verendete, und von dem nämlichen Hund auch andere Hunde abgerauft wurden.

Zugleich werden die Gemeindeobrigkeiten beauftragt, die Hundeverzeichnisse zur demnächst stattfindenden Hundepatrolle bei Meldung einer Strafe von 3 fl. in genaue und gewissenhafte Bereitschaft zu setzen.

Augsburg den 15. März 1851.

Königliches bayer. Landgericht.

D. l. a.

Singer.

Öffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nischach.

Johann Walsberger von Wartenberg wurde wegen eines Diebstahlsvergehens in 9 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Georg Kistler, 40 Jahre alt, und seine beiden Schwestern, die Güterlerinnen **M. Schormaier** und **K. Fuchs** sind angeklagt, sich des Vergehens der Obrigkeit schuldigen Erschurkt durch Verlegung von öffentlichen Siegel schuldig gemacht zu haben.

Nachdem am 17. Dezbr. v. Js. erfolgten Ableben ihrer Mutter hatte nämlich der betreffende Gemeindevorsteher deren Nachlaß vorläufig und bis zum Erscheinen des Gerichts unter Siegel gelegt. Kistler und seine beiden Schwestern, die bei Anlegung der Gemeindefiegel nicht anwesend gewesen, kamen, trafen den Nachlaß versiegelt, und waren ungehalten darüber; während nun Kistler zum Ortsvorstand ging, um die Abnahme der Siegel zu bewirken, hatten die Schwestern den kürzern Weg gewählt, und den Papierskreisen, an dessen Enden die Siegel angebracht, weggerissen, wenigstens sagt Kistler, daß er bei seiner Rückkunft vom Ortsvorstand den Kasten bereits offen getroffen; er schiebt die Schuld auf seine Schwester die Güterlerin Fuchs von Egerburg, die ihm angeblich zugestanden, daß sie die Siegel abgenommen; diese, die heute gleich ihrer Schwester nicht erschienen war, wurde auch des fragl. Vergehens für schuldig erkannt, und zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt, während die 2 andern Angeklagten frei gesprochen wurden.

Den beiden Knechten des Wirthes von Schiltberg wurden unlängst aus ihrer im Wohnhause befindlichen Schlafkammer, beziehungsweise aus einer verschlossenen Truhe nach Öffnung derselben mittels eines Dietrichs Kleidungsstücke und Geld entwendet, Alles zusammen auf 22—23 fl. gewerthet; es lag also ein Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls vor.

Verdacht fiel auf den ledigen Schmiedgesellen **Paul von Ottebeuren**, der auf der Wanderschaft begriffen im dortigen Wirthshause übernachtet, in der Kammer der Knechte geschlafen und früh 7 Uhr sich aus dem Staub gemacht hatte.

Da nun die That rechtzeitig entdeckt, eilte man ihm nach, haute ihn fast mehr, als recht und billig ist, durch, und nahm die entwendeten Sachen, insofern er sie nicht ohnehin bereits weggeworfen, ab und überlieferte ihn der Gensdarmarie. Alldessen ungeachtet längnet er hartnäckig, wurde aber der ihm zur

Last gelegten That für schuldig erkannt, und zu 4 Jahren Arbeitshaus verurtheilt.

Am Fastnachtsontag v. Js. hatte sich im Wirthshaus zu Allershausen zwischen mehreren lebigen Burschen ein Streit wegen Bezahlung einer Zeche entsponnen, wobei ein gewisser Seeholzer den Mitzahlpflichtigen Georg Seidl, der den ihn treffenden Theil von 2 kr., als zu viel, nicht bezahlen wollte, seine Noth vorwarf; dieser hierüber erzürnt, gab dem Seeholzer, Dienstknecht von Hagenau, eine Ohrfeige und erhielt dafür von diesem mittels eines Maaßfingerges einen Schlag auf die Stirn, daß er stark blutete, u. alsbald darauf mit den Echerben desselben Kruges einen Schlag auf die rechte Hand, der namentlich den kleinen Finger der rechten Hand so arg beschädigte, daß Seidl, seiner Profession ein Schmied, 28 Tage arbeitsunfähig war, sodann ein Vergehen des Körpersverletzung vorlag, dessen Seeholzer für schuldig erkannt, und zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt wurde.

Am Fastnachtsdienstag den 20. Februar v. Js. zwischen 8 und 9 Uhr wurden dem Gregor Müller zu Reinpertshofen aus einer neben dem Wohnzimmer befindlichen und mit diesem in unmittelbar innerer Verbindung stehender Kammer nach gewaltthamer Herzauspeißung des betreffenden Kreuzhofes und Einschlupfens durch die hiedurch entstandene Oeffnung 2 Gewehre, ein einfaches und ein doppeltes, im Werthe von mehr als 25 fl., entwendet, so daß also ein Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls, auch der Summe nach Verbrechen vorlag. — Dieser That wurde Gürtler Mathias Salvamoser von Weilbach, ein 40 Jahre alter, verheurateter Mann für schuldig erkannt, und zu 3 Jahren Arbeitshaus verurtheilt.

Am 17. November v. Js. Nachts zwischen 7, 9 und 9 Uhr erhielt der Gürtlersohn Mathias Jottner von Alberszell in der Nähe des dortigen Heißenbarnhofes einen Stich in den Unterleib.

Dieser Stich wurde mit solcher Hefstigkeit mit einem Messer geführt, daß das sehr starke Leber der Hofe, und zwar da, wo es am Ende des Lebes

doppelt aufeinander liegt und fest abgenäht ist, die neu ruppene Unterhose, und das starke Hemd durchbohrt ward; er drang von links nach rechts, und von unten nach oben etwas unter dem Nabel in den Bauch, so daß die Gedärme hervordrangen, der Dünndarm durchschnitten und eine Ader durchbohrt ward. Jottner gab in Folge dieser Verletzung in 8 Stunden nach Erleidung derselben seinen Geist auf. — Der fgl. Gerichtsarzt erklärte in seinem Schlussgutachten, daß Jottner eines gewaltsamen Todes und zwar an der in Frage stehenden Wunde verstorben, daß diese absolut und ihrer allgemeinen Natur nach tödtlich gewesen u. s. w.

Dieser That als Urheber ist angeklagt der Gürtlersohn Johann Triebenbacher von Pippinsried, k. Pdg. Dahan, ein Vater des Getroffenen; derselbe ist solcher auch geständig, schüßt aber die Einrede der Nothwehr vor, und läugnet die Absicht zu tödten, indem er angibt, daß er am festlichen Abende vom Wirthshause zu Oberzell mit seiner Geliebten heimzugehen im Begriffe gestanden, dann 300 Schritt von demselben, nämlich in der Nähe des Heißenbarn, bei dem seine Geliebte gedient, von dem Jottner und einem gewissen Paul Walch angegriffen, von Erstern mit einem Scheitholz zusammengeßlagen worden sey, und im Aufstehen begriffen von Walch einen zweiten Streich erhalten habe; Jottner habe nun zwar das Scheit weggeworfen, ihn aber mit beiden Händen vorne am Zanker gepackt und ihn derb geschüttelt; in der Angst, es möchte ihm noch Aergeres widerfahren, habe er nach seinem Puffer (Schnappmesser) gegriffen, und damit zugehoben, ohne zu wissen, auf welchen Körpertheil er ihn getroffen habe.

Aus den Zeugenvernehmungen stellte sich wenigstens so viel heraus, daß Jottner am festlichen Tage gegen mehrere Personen seine Absicht ausgesprochen in Vereinigung mit Walch den Triebenbacher durchzuprügeln zu wollen. — Gestügt hierauf nahm der Gerichtshof die Einrede der Nothwehr zwar als begründet an, sprach aber in Erwägung, daß der Angeklagte denn doch noch nicht der Art gedrängt war, daß er nur durch eine derartige Handlung, wie geschehen, sich vom Angriffe befreien konnte, aus, daß dieselbe überhritten sey, und verurtheilte denselben zu 6 Monaten Gefängniß und in die Kosten.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 22. März 1851.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlos.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster.		mittlerer.		mindest.		fl.	kr.	gefallen.		gestiegen.	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	97	97	—	14	48	14	26	14	8	1400	48	—	8	—	—
Korn	80	80	—	9	4	8	53	8	45	710	59	—	17	—	—
Gerste	78	78	—	8	50	8	37	8	23	673	15	—	—	—	3
Haber	147	147	—	4	55	4	37	4	27	680	2	—	—	—	9
Summa	402	402	—							3465	4				